

Aktivierungshilfen als co-finanziertes Angebot von Jugendamt und JobCenter im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg

Intention der Aktivierungshilfen

Maßnahmen der Aktivierungshilfen stellen ein niedrighschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung dar. Sie richten sich an Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren. Sie haben sich an der Zielsetzung „Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem“ zu orientieren. (Bundesagentur für Arbeit 2004, S.1)

Inhalt

Der Maßnahmeinhalt hat sich an den Bedürfnissen des jeweiligen Teilnehmerkreises, den ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Gegebenheiten vor Ort und den Erfordernissen für die Nutzung weitergehender Bildungsangebote zu orientieren.

Beispielhaft:

- Profiling (im Sinne einer Eingangs- und Förderdiagnostik)
- Berufsorientierung und Bewerbungstraining
- Verbesserung der schulischen Bildung (Sprachförderung für Migranten/innen, Kulturtechniken inkl. Schlüsselqualifikationen, allgemeine Grundlagen etc.)
- berufliche Grundfertigkeiten (theoretisch und praktisch)
- betriebliche Praktika (Dauer entsprechend § 61 Abs. 3 SGB III – darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmedauer nicht überschreiten)
- Heranführung an Ausbildung und Beschäftigung durch intensive Sozialarbeit
- Koordinieren der Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure (ebenda, S. 2)

In der Praxis haben sich neben diesen Aufgaben die Erarbeitung von Tagesstrukturen und das Öffnen (sich wieder schulischen Aufgaben zu stellen) als wichtig erwiesen.

In unserem Stadtbezirk beteiligt sich die Agentur für Arbeit seit Dezember 2004 an den Maßnahmekosten der Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3 a SGB III. Seit dem 01.09.2005 übernimmt das JobCenter die Co-Finanzierung. Es können weiterhin junge Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich des SGB II und junge Menschen, die nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, teilnehmen. Das JobCenter lässt sich für diese die Kosten von der Arbeitsagentur erstatten.

Förderung

Als Leistungen seitens der BA können Maßnahmekosten (§ 243 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 245 SGB III) und sonstige Kosten (§ 243 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 246 Nr. 1 SGB III) übernommen werden. Unter Berücksichtigung der Fördergrenze nach § 243 Abs. 2 SGB III beteiligt sich die BA bis zu einer Höhe von 50 % an diesen Kosten. (ebenda, S. 1)

Trärgewinnung

Aufgrund der geänderten rechtlichen Gegebenheiten trägt die BA i.d.R. den kleineren finanziellen Anteil. Es bietet sich daher an, dass die für die Hauptfinanzierung zuständige Stelle für die Trärgewinnung und Maßnahmedurchführung verantwortlich zeichnet. „Für die Agentur für Arbeit erübrigt sich in diesen Fällen die Prüfung vergaberechtlicher Verfahren, da sie die Rolle des Co-Finanziers übernehmen“ (ebenda, S. 1). Das Jugendamt Lichtenberg ist für die Maßnahmedurchführung der im Bezirk eingerichteten 35 Plätze verantwortlich. Die Aktivierungshilfen werden bei zwei Jugendberufshilfeträgern durchgeführt.

Dauer

Maßnahmen der Aktivierungshilfen dürfen eine Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Eine längere Förderdauer ist gem. § 241 Abs. 3 Satz 2 SGB III ausgeschlossen. (ebenda, S.1) In Einzelfällen übernimmt in unserem Stadtbezirk das Jugendamt bei Überschreitung der 6 Monate die Maßnahmekosten zu 100 %.

Nachfolgende Qualifizierungsangebote

Da das Maßnahmeangebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung angesiedelt ist, sollen den Jugendlichen weitergehende BA-Angebote dadurch nicht verschlossen werden. Flexible Ein- und Umstiege sowie zeitnahe Übergänge in andere passgenaue Bildungsangebote sind vorzusehen. Die Dauer einer derartigen Maßnahme ist zur Hälfte auf die Dauer einer nachfolgenden BvB anzurechnen. (ebenda, S. 2)

Die Maßnahmen werden in unserem Bezirk durch eine/n Maßnahmebetreuer/in des JobCenters und durch eine/n Berufsberater/in der Agentur für Arbeit begleitet, da frühzeitig Übergänge gesucht werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Aktivierungshilfen Praktika bei einem Träger der BvB durchzuführen, die intensiv von dem Träger der Aktivierungshilfe

betreut werden, so dass auch hier Übergänge möglich sind. Dies ermöglicht gerade für junge Menschen, die nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind, eine sinnvolle Ausgestaltung der Aktivierungshilfen.

Die Berufsorientierung und vor allem die betrieblichen Praktika können in den verschiedensten Bereichen stattfinden. Es geht vor allem darum, reale Gegebenheiten kennen zu lernen und realistische Berufswege herauszuarbeiten. Als pädagogisches Leitbild gilt im Besonderen, dass den jungen Menschen durch den geschützten Raum der Jugendhilfeleistung, in dem sie Kontakte zu anderen jungen Menschen in einer ähnlichen Situation und zu den Betreuern/innen finden, ein Hineinwachsen in eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche Lebensführung ermöglicht wird, die den Normen und Regeln der Arbeitswelt angemessen ist.

Die Aktivierungshilfen werden in unserem Bezirk nach § 13 Abs. 2 SGB VIII durchgeführt. Gem. § 36 SGB VIII werden diese durch ein Hilfeplanverfahren begleitet. Da die Aktivierungshilfen ein niedrigschwelliges Hilfeangebot darstellen, wurde bei uns ein vereinfachtes Hilfeplanverfahren dafür entwickelt, um den Zugang zu erleichtern. Es ist ein hoher Grad an Verbindlichkeit gegeben, da z.B. bei drei unentschuldigtem Fehltagen ein Gespräch mit dem jungen Menschen und der/dem Betreuer/in im Jugendamt stattfindet.

Während der Aktivierungshilfe erhält der junge Mensch durch das Jugendamt 9,- € pro Tag der Anwesenheit als Aufwandsentschädigung (ähnlich den MAE-Maßnahmen). Diese werden auf das ALG II und den Regelsatz bei Heimunterbringungen nicht angerechnet. Außerdem erhalten junge Menschen, die im Elternhaus wohnen und keine Leistungen nach SGB II erhalten, die Kosten für ein BVG-Ticket (Fahrkosten). In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine Aufwandsentschädigung sehr gut als Motivation für die Aktivierungshilfen genutzt werden kann.

Für junge Menschen, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, kann der Übergang in das Modellprojekt erfolgen. Hierbei werden Ausbildungen durch das JobCenter und das Jugendamt co-finanziert (siehe Ausführungen von Herrn Stenzel). Hierbei schätzen das JobCenter und das Jugendamt gemeinsam mit dem Träger der Aktivierungshilfe die Ausbildungsreife des jungen Menschen für die sozialpädagogisch begleitete Hilfe ein.

Literatur

Bundesagentur für Arbeit (2004): Bereich Produkte und Programme - PP55-6512 (14), Aktivierungshilfen nach § 241 Abs. 3 a SGB III, Nürnberg (14.04.2004)

Kontakt:

Gabriele Brings
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin
Jugendamt
Große-Leege-Str. 103
13055 Berlin
Tel: 030/902967660
gabriele.brings@ba-libg.verwalt-berlin.de